

## Rundschreiben 2008/41 Prüfwesen

### Beschränkte Weitergeltung der Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission, des Bundesamtes für Privatversicherungen und der Kontrollstelle GwG zum Prüfwesen

Referenz: FINMA-RS 08/41 „Prüfwesen“  
 Erlass: 20. November 2008  
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009  
 Letzte Änderung: 20. November 2008  
 Konkordanz: siehe Rz 4 ff.  
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 24 ff.  
 FINMA-PV

Adressaten																					
BankG			VAG			BEHG		KAG							GwG			Andere			
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufsichtigte	Prüfgesellschaften	Ratingagenturen
X	X		X	X			X	X	X	X	X	X	X		X			X		X	

<b>I. Anwendbare Vorschriften</b>	Rz	1–3
<b>II. Beschränkte Weitergeltung bisheriger Rundschreiben</b>	Rz	4–6

## I. Anwendbare Vorschriften

Die FINMA führt nach Massgabe der Finanzmarktgesetze die Prüfung selbst, durch von ihr beigezogene Dritte oder durch von den Beaufsichtigten beauftragte Prüfgesellschaften aus. Die Wahl einer Prüfgesellschaft bedarf der Genehmigung durch die FINMA. Im Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG; SR 956.1) sind Zulassungsvoraussetzungen für Prüfgesellschaften sowie leitende Prüferinnen und Prüfer festgehalten. Die Prüfgesellschaft erstattet dem obersten Leitungsorgan der oder des geprüften Beaufsichtigten sowie der FINMA Bericht über ihre Prüfungen. Die FINMA überprüft die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäss FINMAG und die Prüftätigkeit der Prüfgesellschaften bei den Beaufsichtigten nach den Finanzmarktgesetzen (Art. 24–28 FINMAG). Die Finanzmarktgesetze enthalten zudem spezialgesetzliche Vorgaben. 1

Die Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV; SR 956.161) konkretisiert unter anderem die spezialgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen, welche die Prüfgesellschaften sowie leitende Prüferinnen und Prüfer erfüllen müssen, sowie die Prüfung der Beaufsichtigten nach Pfandbriefgesetz (PfG; SR 211.423.4), Kollektivanlagengesetz (KAG; SR 951.31), Bankengesetz (BankG; SR 952.0), Börsengesetz (BEHG; SR 954.1) und Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG; SR 961.01). Die FINMA regelt die Einzelheiten von Form, Inhalt, Periodizität, Fristen und Adressaten der Berichterstattung sowie der Durchführung der Prüfung (Art. 20 FINMA-PV). Weitere Vorgaben sind in den Ausführungsbestimmungen zu den Finanzmarktgesetzen vorgesehen. 2

Die FINMA wird zu diesen Vorschriften, soweit möglich und erforderlich, im Verlauf des Jahres 2009 Rundschreiben erlassen. 3

## II. Beschränkte Weitergeltung bisheriger Rundschreiben

Bis zum Erlass neuer Rundschreiben (Rz 3) gelten die von der Eidg. Bankenkommission (EBK), dem Bundesamt für Privatversicherung (BPV) und der Kontrollstelle GwG (Kst GwG) zum Prüfwesen erlassenen Rundschreiben mit ihrem bisherigen Geltungsbereich und gemäss aktuellem Stand weiter, soweit sie den anwendbaren Vorschriften (Rz 1 und 2) nicht widersprechen. 4

Dabei handelt es sich um folgende Rundschreiben: 5

- für Banken, Finanzgruppen und -konglomerate sowie Effekthändler:
  - EBK-RS 05/1 „Prüfung“ vom 29. Juni 2005
  - EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“ vom 29. Juni 2005
  - EBK-RS 05/3 „Prüfgesellschaften“ vom 29. Juni 2005
- für Versicherungen, Versicherungsgruppen und -konglomerate:
  - BPV-RL 2/2007 „Zulassung externer Revisionsstellen“ vom 1. Januar 2007
  - BPV-RL 6/2007 „Tätigkeit externer Revisionsstellen“ vom 21. November 2007
- für Bewilligungsträger nach KAG:

- EBK-RS 05/3 „Prüfgesellschaften“ vom 29. Juni 2005
- EBK-RS 07/1 „Prüfung nach KAG“ vom 27. Juni 2007
- EBK-RS 07/2 „Prüfbericht nach KAG“ vom 27. Juni 2007
- für DUFI:
  - Kst GwG-RS 2004/1 „Revision / Akkreditierung“ vom 6. Dezember 2004
  - Kst GwG-RS 2004/2 „Revisionskonzept / Arbeitspapiere“ vom 10. Dezember 2004
  - Kst GwG-RS 2005/1 „Revisionszyklus“ vom 7. Januar 2005
  - Kst GwG-RS 2007/1 „Einreichungsfrist / Fristverlängerung“ vom 26. Februar 2007

Diese Rundschreiben sind auf der Internet-Seite der FINMA im Archiv in unveränderter Form einsehbar.

6